

Richtlinien für die Umsetzung und das Monitoring von Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht von Schüler/innen mit Behinderung

Präambel

Einheitliche Ergebnisstandards im sonderpädagogischen Bereich sind für die Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund der teilweise völlig unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler *nicht angemessen*. Daraus ergibt sich, dass Qualitätsstandards in inklusiven Settings nicht - wie die Bildungsstandards - die Leistungsergebnisse von Schülerinnen und Schülern zum Inhalt haben, sondern auf das Monitoring des Inklusionsprozesses fokussieren, d.h. auf die *Ausformulierung, die Umsetzung und die konsequente Kontrolle von Struktur- und Prozessesstandards*. Damit soll erreicht werden, dass Schule und Unterricht so gestaltet werden sollen, dass Schüler/innen mit Behinderung bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

- (a) ein größtmögliches Ausmaß an Förderung zur Entwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen erfahren, und
- (b) ein Maximum an Integrationschancen in die soziale Umwelt und in die Gesellschaft erhalten.

Was Qualitätsstandards für den Unterricht in inklusiven Settings leisten können

Neben der hohen pädagogischen Kompetenz sowie einer positiven Grundhaltung der Lehrkräfte und der Schulleitung gegenüber Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen ist die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen eine wesentliche Voraussetzung, um die Qualität des inklusiven Unterrichts zu sichern, d.h. die optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bei gleichzeitiger Nutzung des allgemeinen Qualitätspotentials heterogener Lerngruppen zu gewährleisten. Damit eine vergleichbare und überprüfbare Qualität der inklusiven Settings an allen Standorten erreicht werden kann, ist die Implementierung von verbindlichen Standards erforderlich, deren Umsetzung, Einhaltung und Überprüfung Aufgabe der jeweils Zuständigen auf den unterschiedlichen Ebenen - Klasse/Schule/ Region - ist.

Diese Standards setzen *keine Normen* für den Unterricht selbst und regulieren auch nicht das Verhalten und die Arbeitsleistungen der Lehrkräfte.

Allgemein verbindliche Normen für die Unterrichtsgestaltung sind nach dem Stand der Unterrichtsforschung nicht praktikabel, da ein Hauptmerkmal guten Unterrichts – und dies gilt auch für inklusive Settings - gerade seine Variabilität und Situationsangepasstheit ist, die als solche nicht als Standard fassbar ist.

Die im Folgenden präzisierten Standards definieren Rahmenbedingungen, die eine hohe Qualität inklusiven Unterrichts *wahrscheinlicher* machen, weil sie dafür wichtige Voraussetzungen schaffen.

Die Standards sind unterteilt in solche, die sich auf die *Klasse als Unterrichtseinheit* beziehen, Standards, die die *Schule als Organisation* und als unterstützenden Kontext betreffen, sowie Standards für das *regionale Bildungsmanagement* und seine Aufgabe des Ressourcenmanagements und der Qualitätskontrolle.

Standards auf Klassenebene

A. Standards zur Sicherstellung der sozialen Kontinuität

Soziale Konstanz und Kontinuität sind generell wichtige Qualitätsmerkmale pädagogischer Umwelten. Überschaubare und verlässliche soziale Bezüge erleichtern den Aufbau von Gefühlen der Sicherheit, der Zugehörigkeit und auch der Verantwortlichkeit. Dies gilt in besonderem Maße für Schülerinnen und Schüler, die durch Behinderungen oder Beeinträchtigungen auf spezifische Förderung und besonderen Schutz aus ihrer Umwelt angewiesen sind.

Ein Mangel an sozialer Kontinuität kann vor allem im fach- und leistungsdifferenzierten System der Neuen Mittelschule zum Problem werden. Daher *soll speziell in inklusiven Settings an Neuen Mittelschulen* die verbindliche Berücksichtigung der folgenden Prinzipien gewährleistet werden:

(a) Die *Unterrichtszeit des Klassenvorstands* im inklusiven Setting sollte mindestens einer halben Lehrverpflichtung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, kann die Klassenvorstandsfunktion an Lehrerinnen bzw. Lehrer mit Spezialisierung in Sonder- und/oder inklusiver Pädagogik übertragen werden.

(b) Das *Lehrer/innenteam der Klasse* soll *klein gehalten* werden und nach Möglichkeit 11 nicht überschreiten.

Um dies zu gewährleisten, ist auch fachfremder Unterricht zu tolerieren, sofern gesichert werden kann, dass damit keine starken Einbußen in der fachlichen Qualität des Unterrichts verbunden sind.

Die Aufteilung der sonderpädagogischen Förderung auf mehrere zusätzlich eingesetzte Lehrerinnen und Lehrer soll unterbleiben.

Klassenlehrer/innen sollten über Grundkenntnisse integrativer Teamarbeit und eine entsprechende inklusive Haltung verfügen. Bei der Teambildung sollte das zuständige Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik eingebunden sein.

Die Personalplanung soll gewährleisten, dass bei funktionierender Teamarbeit diese Teams auch in den Folgejahren erhalten bleiben.

Standortbedingte Abweichungen von diesen Standards für soziale Kontinuität sind mit der zuständigen Schulaufsicht abzusprechen, wobei die Gründe für die Abweichung im Einzelnen darzulegen sind.

B. Standards zur Umsetzung des Prinzips der Heterogenität

Erfolgreiche Inklusionsarbeit erfordert eine möglichst breite Heterogenität bei der Zusammensetzung von Lerngruppen, damit der natürlichen Diversität und Vielfalt Rechnung getragen werden kann. Damit unter anderem *wirksames Peer Learning* erfolgen kann, müssen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher sozialer Herkunft, Interessen und Begabungen gemeinsam unterrichtet werden. Damit dieses Prinzip nicht durch schulinterne Homogenisierungsmaßnahmen verletzt wird, muss Heterogenität in inklusiven Settings durch die folgenden Standards abgesichert werden:

(a) Als *Richtlinie für die Klassenzusammensetzung* gilt, dass die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler in inklusiven Settings in etwa repräsentativ für den gesamten Schülerjahrgang an der Schule sein soll.

(b) Eine *Überrepräsentation von Schülerinnen und Schülern mit sozio-emotionalen Schwierigkeiten, mit Sprachdefiziten in der Unterrichtssprache oder mit Lernproblemen* ist in inklusiven Settings zu vermeiden.

Abweichungen vom Prinzip der Heterogenität sind nicht immer eindeutig überprüfbar, da auch das Kriterium nicht eindeutig ist.

Die Einhaltung der Heterogenitätsstandards soll daher durch zwei Maßnahmen transparent gehalten werden:

- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die *Kriterien der Zusammensetzung der Klasse* auf Antrag des Klassenvorstands oder der Klassenelternvertretung *offen zu legen*.
- *Liegen für die Klassenelternvertretung oder den Klassenvorstand Hinweise dafür vor, dass die Heterogenitätsstandards bei der Klassenbildung verletzt worden sind, ist von der zuständigen Schulaufsicht auf Antrag die Standardkonformität zu überprüfen.*

C. Qualifizierte sonderpädagogische Förderung

Kinder und Jugendliche mit Behinderung müssen in inklusiven Settings Angebote und Möglichkeiten behinderungsspezifischer sonderpädagogischer Förderung vorfinden und in Anspruch nehmen können.

Eine qualifizierte sonderpädagogische Förderung soll dadurch gewährleistet werden, dass

(a) *eine* Lehrerin bzw. ein Lehrer mit Spezialisierung in Sonder- und/oder inklusiver Pädagogik mit einem für die Situation notwendigen Ausmaß an Unterrichtsstunden unterrichtet.

(b) allenfalls *zusätzlich eingesetzte Lehrerinnen und Lehrer* (z. B. in Unterrichtsstunden, in denen keine Lehrerinnen bzw. Lehrer mit Spezialisierung in Sonder- und/oder Inklusiver Pädagogik zur Verfügung stehen) sollen über eine *adäquate Zusatzausbildung und/oder die Bereitschaft zur begleitenden Fortbildung* verfügen. Die zugewiesenen sonderpädagogischen Ressourcen sollten angemessen auf die Wochentage aufgeteilt und nicht komprimiert an einigen wenigen Tagen eingesetzt werden.

Alle genannten Standards sind analog an ganztägigen Schulformen zu gewährleisten.

Standortbedingte Abweichungen von diesen Standards für die qualifizierte sonderpädagogische Förderung sind mit der zuständigen Schulaufsichtsperson abzusprechen, wobei die Gründe für die Abweichung im Einzelnen darzulegen sind.

D. Individuelle Förderung

Die individuelle Förderplanung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung leitet sich aus den Lehrplanforderungen und dem Rundschreiben Nr. 6/2009 des BMUKK vom 11.2.2009 ab und ist unabhängig vom Ort der schulischen Betreuung für jedes Kind mit Behinderung umzusetzen.

Standards auf Schulebene

Inklusiver Unterricht kann seine Qualität nur dann wirksam entfalten, wenn die inklusiven Settings *konstitutiver Teil des Schulganzen* sind und von der Schulgemeinschaft überzeugt mitgetragen werden.

Qualitätssicherung durch die Schule schließt ein, dass diese *Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht* bereitstellt, die ein Höchstmaß an Förderung aller Schülerinnen und Schüler und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gewährleisten.

(a) In das standortspezifische Förderkonzept der Schule bzw. den Entwicklungsplan im Rahmen von SQA wird die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung explizit mit einbezogen.

Das Förderkonzept bzw. der Entwicklungsplan besitzt für alle Lehrkräfte Verbindlichkeitscharakter und wird laufend evaluiert. Über die Ergebnisse der Evaluation ist dem Schulforum zu berichten.

(b) Die sonderpädagogischen Ressourcen sind am Standort so zu bündeln, dass damit maximale Wirksamkeit erzielt werden kann.

Standards auf regionaler Ebene

Standards auf regionaler Ebene haben vor allem die Funktion, die *Qualität an den Standorten zu überprüfen und zu sichern sowie Ressourcen bedarfsadäquat und transparent zuzuweisen*.

Diese beiden Aufgaben obliegen der regionalen Schulaufsicht mit Unterstützung der zuständigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS).

A. Standards für die Zuteilung von Ressourcen

(a) *Eine bedarfsgerechte, transparente, nachvollziehbare und die Erfordernisse der einzelnen Inklusionsstandorte berücksichtigende Zuteilung von Ressourcen* durch die regionale Schulaufsicht ist eine wesentliche Voraussetzung, welche eine qualitätsvolle Umsetzung des inklusiven Unterrichts fördert. Die "Treffsicherheit" wird durch die Mitwirkung eines Teams von Expertinnen und Experten bei der Planung der Ressourcenzuteilung erhöht.

(b) Im Hinblick auf eine umfassende und durchgängige sonderpädagogische Förderung ist durch die Schulaufsicht zu prüfen, ob wohnortnaher Inklusion oder einer *Bündelung von Ressourcen* an einzelnen Standorten der Vorrang zu geben ist. Zum Zwecke der sozialen Einbindung ist im Primärbereich der wohnortnahen Inklusion der Vorzug zu geben.

B. Standards für die Überprüfung der Qualität der Praxis an Inklusionsstandorten

(a) Die *Einhaltung der Qualitätsstandards auf Schul- und Klassenebene* an den einzelnen Standorten bedarf neben der internen auch einer *regelmäßigen externen Überprüfung*. Diese erfolgt durch die regionale Schulaufsicht und sollte im Hinblick auf die Bündelung weiterer erforderlicher Fachkompetenzen sinnvollerweise im Zusammenwirken mit einem Expert/inn/enteam, z.B. dem Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS), erfolgen.

(b) Im Hinblick auf eine nachvollziehbare Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen und der sich daraus ergebenden Anpassungserfordernisse sowie im Sinn einer evidenzbasierten Bildungspolitik ist vom regionalen Bildungsmanagement *ein jährlicher Bericht zur Qualitätsentwicklung sonderpädagogischer Förderung in der Region unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Qualitätsstandards für die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen* zu erstellen. Dies soll insbesondere auch in Verbindung mit den SQA Richtlinien geschehen.

Zusammenfassung

Die Umsetzung und Überprüfung der Qualitätsstandards für den inklusiven Unterricht erfordert Verbindlichkeit auf Klassen- und Schulebene ebenso wie auf der regionalen Ebene.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass im Einzelfall nicht immer alle angeführten Standards eingehalten werden können, da sonst unter Umständen den individuellen Verhältnissen am Einzelstandort, die oft auch situationsspezifische Lösungen erfordern, nicht entsprochen werden kann.

Es handelt sich bei den Standards also um *Sollensbestimmungen*, deren *Nichteinhaltung aber der Rechtfertigung bedarf und eine Pflicht zur Rechenschaftslegung* impliziert.